

---

**Jahrgang 48/2021**

**Mittwoch, den 17.11.2021**

**Nr. 61**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

**Rhein-Erft-Kreis**

- |      |   |     |
|------|---|-----|
| 226. | Bekanntmachung<br>über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters anlässlich umfangreicher<br>Fortführungen für das gesamte Gebiet des Rhein-Erft-Kreises in den<br>Städten Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen,<br>Pulheim und Wesseling. | 2-3 |
|------|---|-----|

**Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters  
anlässlich umfangreicher Fortführungen für das gesamte Gebiet des Rhein-  
Erft-Kreises in den Städten Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt,  
Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling.**

In 2021 wurden in den oben genannten Städten umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters durchgeführt. Diese werden gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV.NRW. S.174), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV.NRW. S.1109), in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – DVOzVermKatG NRW – vom 25. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 985), durch Offenlegung in der Zeit **vom 03.01.2022 bis 04.02.2022** bei der Katasterbehörde des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim/Erft, Ebene 2, Flur D, Zimmer 6 bekanntgegeben.

Während der Offenlegungszeiten wird den Personen, deren Rechte betroffen sind, die also Eigentum oder Erbbaurecht an Grundstücken haben oder die ein grundstücksgleiches Recht innehaben, Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Aufgrund der Coronaschutzmaßnahmen ist eine vorherige telefonische Terminreservierung unter der Rufnummer 02271/83 162-53 oder -47 erforderlich.

**Hinweis:**

Die Kreisverwaltung ist (Stand November 2021) für die Bürgerinnen und Bürger in eingeschränkter Form bzw. unter Auflagen geöffnet. Die jeweils aktuelle Gefährdungslage kann zu Änderungen bei den Besuchsaufgaben führen. Die zum Zeitpunkt des Besuchs der Kreisverwaltung geltenden Hygiene- und Infektionsschutzregelungen sind zu beachten und einzuhalten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt, so würde deren Verschulden dem/der Vollmachtgebenden zugerechnet werden.

**Hinweise:**

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr sind u.a. im Justizportal Nordrhein-Westfalen unter der Webadresse <https://www.justiz.nrw/JM/schwerpunkte/erv/index.php> zu finden.

Um ein unnötiges Klageverfahren zu vermeiden, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Liegenschaftskataster und Geoinformation für Rückfragen vor der Klageerhebung zur Verfügung. Die Klagefrist von einem Monat wird dadurch nicht verlängert.

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentümersnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt;
- Angaben, die aus dem bisherigen Liegenschaftskataster unverändert übernommen wurden;
- Angaben, die aus abgeschlossenen Bodenordnungsverfahren unverändert übernommen wurden;
- Schätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) übernommen wurden.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Bergheim, 15.11.2021

Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat

Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

Im Auftrag

M. Vaaßen

Leitende Kreisvermessungsdirektorin